

Überwachungsbericht

Betreiber/ Firma	Scherpel-Brot Gelsenkirchen GmbH & Co. KG
Standort	Ulrichstraße 13 45891 Gelsenkirchen
Anlage	Großbäckerei Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte Nr. nach Anhang 1 zur 4. BImSchV: Ziffer: 1.2.3.2
Datum Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	11.04.2022 40,25 Stunden (inkl. Vor-/ Nachbereitung) 09:00-14:15 Uhr
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten Genehmigungslage, Immissionen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser- und Abfallmanagement

Besichtigte Anlagenteile:

- Lagerung Rohstoffe
- Produktion
- Kommissionier- und Versandbereich
- Betriebs-Werkstatt
- BHKW
- Lager wassergefährdende Stoffe
- Feuerungsanlagen
- Kälteanlagen
- Verdunstungskühlanlagen
- Abwasserbehandlungsanlage
- Waschplatz
- Tankstelle
- Kfz-Werkstatt
- Abfallsammelstellen

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG, § 47 KrWG, § 100 WHG, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MULNV) vom 17.09.2021 (Aktenzeichen 5-7-61.10.02./2021-1647), Baugenehmigung Az. 63017/92 vom 21.04.1993 für Neubau Gewerbebetrieb/ Großbäckerei, Az. G 62.016.00/95/0102B2 2330 Krim-Hoc vom 13.06.1995 für die Feuerungsanlagen des Backbetriebs, Az. 60/3.2-BG-2012/1-Hy vom 08.06.2012 für ein BHKW (erste Teilgenehmigung), Az. 60/3.2-BG.2012.5.Lit vom 16.11.2012 für ein BHKW (zweite Teilgenehmigung), Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vom 20.08.2003

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	nein
geringfügige Mängel*:	1.) Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß BImSchG nicht wahrgenommen 2) Messverpflichtungen gemäß 44. BImSchV nicht erfüllt 3.) Betriebliche Umweltdaten Bericht Erstattung (BUBE) unvollständig 4.) Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der KfZ-Werkstatt nicht AwSV-konform 5.) Heizöllageranlage Prüffristen gemäß AwSV überschritten 6.) AwSV-konformes Prüfintervall Altölsammelbehälter überschritten 7.) Fehlende bzw. nicht vollständige Informationen bzgl. der Entsorgung gefährlicher Abfälle
Mängel behoben:	Zu 1.) ja Zu 2.) ja Zu 3.) ja Zu 4.) ja Zu 5.) ja Zu 6.) ja Zu 7.) ja
erhebliche Mängel**:	8.) Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht gemäß Genehmigung und Auflagen 9.) Betrieb eines laut Prüfergebnis nicht funktionsfähigen Leichtflüssigkeitsabscheiders
Mängel behoben:	Zu 8.) ja Zu 9.) ja
schwerwiegende Mängel***:	nein
Mängel behoben:	

D) Veranlasste Maßnahme

Maßnahmen der Behörde:

Zu 1: Revisionsschreiben, Zusendung Formular gemäß § 52b BImSchG

Zu 2: Revisionsschreiben, Erläuterung Anforderungen 44te BImSchV

Zu 3: Revisionsschreiben, Erläuterung Anforderungen 11te BImSchV

Zu 4: Revisionsschreiben, Erläuterung Anforderungen AwSV und Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Zu 5: Revisionsschreiben, Erläuterung Anforderungen AwSV und Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Zu 6: Revisionsschreiben, Erläuterung Anforderungen AwSV

Zu 7: Revisionsschreiben, Erläuterung Anforderungen KrWG, Nachweisverordnung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Zu 8: Revisionsschreiben, Aufforderung zur Herstellung des genehmigungskonformen Betriebs der Anlage

Zu 9: Revisionsschreiben, Aufforderung zur umgehenden Sanierung und Überprüfung des Leichtflüssigkeitsabscheiders

E) Sonstiges

Anlage

Mängelf Definitionen

***Geringfügige Mängel**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

****Erhebliche Mängel**

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

*****Schwerwiegende Mängel**

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.